

# Synoptische Darstellung Reglement über das Schulwesen

**muri**  
b e r n

**Reglement über das  
Schulwesen**

Der Grosse Gemeinderat, gestützt auf Art. 35 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 und Art. 34 ff des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992, erlässt folgendes

## **REGLEMENT ÜBER DAS SCHULWESEN <sup>4)</sup>**

### **I. Organisation des Schul- und Kindergartenwesens**

#### **Art. 1**

Schulwesen

<sup>1</sup> Das Schulwesen der Gemeinde Muri bei Bern (nachstehend Gemeinde genannt) ist nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts ausgestaltet und organisiert. Es kann durch gemeindeeigene Angebote ergänzt werden.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Das Schulwesen umfasst die Kindergärten und die Schulen der Volksschulstufe sowie die Tagesschulen. Die Gemeinde kann sich an weiteren Bildungsangeboten beteiligen.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Fassung vom 22. April 2008 / Inkraftsetzung 1. August 2008

<sup>4)</sup> Fassung vom 22. Juni 2010 / Inkraftsetzung 1. August 2010

Zuweisung der Kinder	<p><b>Art. 2</b> <sup>1)</sup> Die Schulleitung beschliesst über die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Schulen und Klassen. Sie beachtet dabei die Interessen der Kinder sowie die Möglichkeit einer optimalen Klassenorganisation.</p>	<p><b>Art. 2</b> Die Schulleitungskonferenz beschliesst über die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Schulen und Klassen. Sie beachtet dabei die Interessen der Kinder sowie die Möglichkeit einer optimalen Klassenorganisation.</p>
Andere Gemeinden	<p><b>Art. 3</b> <sup>1)</sup> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden, welche Schülerinnen und Schüler in die Schule der Gemeinde entsenden, Verträge abschliessen und dabei das Schulgeld regeln.</p> <p><sup>2</sup> Diese Vertragskompetenz gilt auch in Fällen, in welchen andere Gemeinden Schülerinnen und Schüler der Gemeinde in ihre Schulen aufnehmen.</p>	
Kindergarten	<p><b>Art. 4</b> <sup>1)</sup> <sup>1</sup> Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und unentgeltlich.</p> <p><sup>2</sup> In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die 2 Jahre vor Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.</p> <p><sup>3</sup> Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind den Kindergartenbesuch wünschen, melden es bis zum publizierten Termin bei der Schulverwaltung an.</p>	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Kindergarten dauert 2 Jahre. Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr erreicht hat, tritt auf den darauf folgenden 1. August in den Kindergarten ein.</p> <p><sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, deren Kind den Kindergarten erst nach dem Erreichen seines fünften Altersjahrs besuchen soll, haben die Schulverwaltung bis zum amtlich publizierten Anmeldetermin für den Eintritt in den Kindergarten schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p><sup>3</sup> Soll ein Kind das erste Kindergartenjahr mit einem reduzierten Pensum besuchen, so teilen die Erziehungsberechtigten dies der Schulverwaltung auf dem offiziellen Anmeldeformular oder schriftlich bis zum amtlich publizierten Anmeldetermin mit.</p>

<p><sup>4</sup> Die von den Erziehungsberechtigten für den Kindergartenbesuch angemeldeten Kinder haben den Kindergarten gemäss Stundenplan regelmässig zu besuchen.</p> <p><sup>5</sup> Abwesenheiten des Kindes sind der Lehrperson vor Beginn der im Zeitplan festgesetzten Kindergartenzeit von den Erziehungsberechtigten zu melden.</p> <p><sup>6</sup> Bei häufigen, unbegründeten Abwesenheiten kann ein Kind, nach vorheriger Mahnung und erfolgtem Anhören der Erziehungsberechtigten, für den Rest des laufenden Schuljahres vom Besuch des Kindergartens zurückgewiesen werden.</p>	<p><sup>4</sup> Kinder, die den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen, beginnen den Unterricht morgens eine Lektion später. Die Schulleitungskonferenz entscheidet über Ausnahmen.</p> <p><sup>5</sup> Die Schulleitungskonferenz entscheidet über den Übertritt in die erste Klasse der Primarstufe.</p>
<p><b>Art. 5</b> <sup>2)</sup></p>	<p><b>Art. 5 (Schulsozialarbeit)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schule arbeitet mit den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern der Gemeinde zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schule stellt ihnen angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung.</p>

<sup>2)</sup> Fassung vom 22. April 2008 / Aufgehoben per 31. Juli 2008

<sup>4)</sup> Fassung vom 22. Juni 2010 / Inkraftsetzung 1. August 2010

<sup>5)</sup> Fassung vom 22. Juni 2010 / Aufgehoben per 31. Juli 2010

<p>Freiwilliges 10. Schuljahr</p>	<p><b>Art. 6</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinde kann sich - ausserhalb derjenigen 10. Schuljahre, zu deren Mitfinanzierung sie durch kantonales Recht verpflichtet ist - an der Finanzierung freiwilliger 10. Schuljahre beteiligen und dabei mit entsprechenden Anbietern Verträge abschliessen.  <sup>2</sup> ...<sup>2)</sup>  ...)</p>	<p><b>Art. 6 (Freiwilliges Schuljahr)</b>  Die Gemeinde kann sich - ausserhalb derjenigen Schuljahre, zu deren Mitfinanzierung sie durch kantonales Recht verpflichtet ist - an der Finanzierung freiwilliger Schuljahre beteiligen und dabei mit entsprechenden Anbietern Verträge abschliessen.</p>
<p>Freiwillige Tagesschule</p>	<p><b>Art. 7</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Tagesschule gemäss den Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) und der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV).<sup>4)</sup>  <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen organisatorischen Bestimmungen in einer Verordnung.<sup>4)</sup>  <sup>3</sup> Die Gebühren bemessen sich nach den Bestimmungen der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV).<sup>4)</sup>  <sup>4</sup> ...<sup>5)</sup></p>	<p><b>Art. 7 (Tagesschule)</b></p>

<sup>1)</sup> Fassung vom 22. April 2008 / Inkraftsetzung 1. August 2008

<sup>4)</sup> Fassung vom 22. Juni 2010 / Inkraftsetzung 1. August 2010

<p>Musikschule</p> <p><b>Art. 8</b><sup>1)</sup> Die Führung einer Musikschule wird einem Verein übertragen. Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Vereinbarung.</p>	
<p>Schulgeldbeiträge</p> <p><b>Art. 9</b><sup>1)</sup> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann, wo ein eigenes Angebot fehlt, Schülerinnen und Schülern von Privatschulen bzw. deren Erziehungsberechtigten Beiträge ausrichten. Für Beitragsgewährungen im obligatorischen Bereich ist die Schulkommission anzuhören.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Bestimmungen über Schulgeldbeiträge erlassen.</p>	
<p>Gliederung</p> <p><b>Art. 10</b><sup>1)</sup> <sup>1</sup> Die Schule Muri wird wie folgt gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Aebnit mit Klassen in den Schulanlagen Aebnit, Dorf, Horbern und Melchenbühl sowie den Kindergärten Aebnit, Dorf, Horbern, Egghölzli und Melchenbühl.<sup>4)</sup></li> <li>b. Moos mit Klassen in der Schulanlage Moos und Kindergärten Moos.</li> <li>c. Seidenberg mit Klassen in der Schulanlage Seidenberg (und gegebenenfalls Kindergarten Seidenberg).</li> <li>d. Die Tagesschule in den Schulanlagen Horbern und Moos.<sup>4)</sup></li> </ul> <p><sup>2</sup> Durch Beschluss der Schulkommission kann</p>	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Schule Muri wird wie folgt gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Aebnit mit Klassen in den Schulanlagen Aebnit, Dorf, Horbern und Melchenbühl sowie den Kindergärten Aebnit, Dorf, Horbern, Egghölzli und Melchenbühl.<sup>4)</sup></li> <li>b. Moos mit Klassen in der Schulanlage Moos und Kindergärten Moos.</li> <li>c. Seidenberg mit Klassen in der Schulanlage Seidenberg (und gegebenenfalls Kindergarten Seidenberg).</li> <li>d. Die Tagesschule in den Schulanlagen Aebnit, Horbern, Melchenbühl und Moos.</li> </ul> <p>.</p>

	<p>eine andere Zuordnung vorgenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Über die Eröffnung und Schliessung von Klassen, Kindergärten und Schulen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die kantonale Erziehungsdirektion.</p>	
Aufsicht und Leitung	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufsicht und strategische Führung des Schulwesens (Volksschule, Tagesschule, Kindergarten) obliegt der Schulkommission. <sup>4)</sup></p> <p><sup>2</sup> Die operative Leitung und pädagogische Führung der Schule Muri obliegt der Schulleitung. <sup>1)</sup></p>	
	<b>Art. 12</b> <sup>2)</sup>	
Mittelschulvorbereitung	<p><b>Art. 13</b> <sup>1)</sup></p> <p>Die Mittelschulvorbereitung erfolgt sowohl integriert in speziellen Sekundarklassen im 7. und 8. Schuljahr, als auch mit einem Zusatzangebot in den andern Sekundarklassen.</p>	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Die Mittelschulvorbereitung erfolgt sowohl integriert in speziellen Sekundarklassen in der 7. und 8. Klasse, als auch mit einem Zusatzangebot in den anderen Sekundarklassen.</p>

<sup>1)</sup> Fassung vom 22. April 2008 / Inkraftsetzung 1. August 2008

<sup>2)</sup> Fassung vom 22. April 2008 / Aufgehoben per 31. Juli 2008

Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr	<p><b>Art. 14</b>  <sup>1</sup> Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan im 9. Schuljahr erfolgt in einer einer Maturitätsschule angegliederten Klasse mit gymnasialem Unterricht (Quarta). <sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> ... <sup>2)</sup></p>	<p><b>Art. 14 (Gymnasialer Unterricht in der 9. Klasse)</b>  Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan in der 9. Klasse erfolgt in einer einer Maturitätsschule angegliederten Klasse mit gymnasialem Unterricht (Quarta).</p>
Klasse zur besonderen Förderung	<p><b>Art. 15</b> <sup>4)</sup>  Sofern Klassen zur besonderen Förderung geführt werden, sind sie der Volksschule angegliedert und unterliegen den gleichen Zuständigkeiten.</p>	<p><b>Art. 15 (Besondere Massnahmen)</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV<sup>1</sup>) an.</p> <p><sup>2</sup> Die entsprechenden Massnahmen werden ohne die Führung besonderer Klassen angeboten (Modell 2 der BMV).</p>
Spezial-, Förder- und Niveauunterricht	<p><b>Art. 16</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über die Einführung und Aufhebung von Spezial-, Förder- und Niveauunterricht.</p> <p><sup>2</sup> ... <sup>2)</sup></p>	<p><b>Art. 16 (Begabtenförderung)</b>  <sup>1</sup> Zur Förderung besonders begabter Kinder bietet die Gemeinde für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe eigene Förderangebote an.</p> <p><sup>2</sup> Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I wird der Förderunterricht im Rahmen einer Gemeindekooperation in einer der Kooperationsgemeinden angeboten.</p>
Fakultativer Unterricht	<p><b>Art. 17</b> <sup>1)</sup>  Für die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht im Rahmen des Lehrplanes ist die Schulleitung zuständig.</p>	

<sup>4)</sup> Fassung vom 22. Juni 2010 / Inkraftsetzung 1. August 2010



Freiwilliger Schulsport	<p><b>Art.18</b> <sup>1)</sup> Die Organisation des freiwilligen Schulsports ist Sache der Schulverwaltung. Der Gemeinderat legt die Entschädigungs-ansätze fest.</p>	
Veranstaltungen der Schule	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Sämtliche Lehrkräfte sind im Rahmen ihres Anstellungs-grades verpflichtet, bei Veranstaltungen der Schule wie Sporttage, Landschulwochen und Sportlager mitzuwirken. <sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Weisungen über die Finanzierung von Landschulwochen und Sportlagern.</p>	
Zusammensetzung der Schulkommission	<p><b>II. Die Schulkommission</b></p> <p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Schulkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Sie wird vom Grossen Gemeinderat nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt. <sup>3)</sup></p> <p><sup>2</sup> ...<sup>2)</sup></p> <p><sup>3</sup> ...<sup>2)</sup></p> <p><sup>4</sup> ...<sup>2)</sup></p> <p><sup>5</sup> Vertraglich kann der Gemeinderat anderen Gemeinden die Entsendung einer Vertretung mit beratender Stimme für die ihre Schülerinnen und Schüler betreffenden Geschäfte gestatten. <sup>1)</sup></p>	

<sup>1)</sup> Fassung vom 22. April 2008 / Inkraftsetzung 1. August 2008

<sup>2)</sup> Fassung vom 22. April 2008 / Aufgehoben per 31. Juli 2008

<sup>3)</sup> Fassung vom 22. April 2008 / Inkraftsetzung 1. Januar 2009

<p>Beschlussfassung</p> <p>Amtsgeheimnis</p>	<p><b>Art. 22</b>  <sup>1</sup> Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind.<sup>3)</sup></p> <p><sup>2</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmen. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p><b>Art. 23</b>  Die Mitglieder der Schulkommission sowie sämtliche andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen der Schulkommission haben über ihre amtlichen Wahrnehmungen strikte Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung ausdrücklich vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist.</p>	
<p>Ausstand</p>	<p><b>Art. 24</b>  <sup>1</sup> Die Ausstandspflicht richtet sich nach Artikel 13 der Gemeindeordnung.<sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> ...<sup>2)</sup></p> <p><sup>3</sup> ...<sup>2)</sup></p>	

<sup>1)</sup> Fassung vom 22. April 2008 / Inkraftsetzung 1. August 2008

<sup>2)</sup> Fassung vom 22. April 2008 / Aufgehoben per 31. Juli 2008

<p>Vertretung der Lehrerschaft</p>	<p><b>Art. 25</b>  <sup>1</sup> Die Vertretung der Schulleitungskonferenz (SLK) nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. Die Schulkommission kann auch weitere Mitglieder der Schulleitung zu Sitzungen einladen. <sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> ... <sup>2)</sup></p> <p><sup>3</sup> Jede Lehrkraft ist berechtigt, ihre Anliegen persönlich vor der Schulkommission zu vertreten.</p>	
<p>Aufgaben und Befugnisse</p>	<p><b>Art. 26</b>  <sup>1</sup> Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Schule Muri. Ihr obliegt die strategische Führung. Sie nimmt die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse wahr. <sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Insbesondere ist die Schulkommission zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Schulleitung; <sup>1)</sup></li> <li>b. das Führen von Mitarbeitergesprächen mit den Schulleiterinnen und Schulleitern; <sup>1)</sup></li> <li>c. die Stellung von Anträgen auf Eröffnung und Schliessung von Klassen und Schulen; <sup>1)</sup></li> <li>d. ...<sup>2)</sup></li> <li>e. die Bestimmung der Unterrichtszeit und der Ferienordnung;</li> <li>f. die Verwendung der ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Kredite;</li> <li>g. die Bearbeitung der ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Fragen von allgemeiner</li> </ul>	

	<p>schulpolitischer Bedeutung.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder der Schulkommission verschaffen sich Einblick in das Schulgeschehen. <sup>1)</sup></p> <p><sup>4</sup> ...<sup>2)</sup></p>	
Delegation	<p><b>Art. 27</b> <sup>1)</sup></p> <p>Die Schulkommission kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ihr zustehende Kompetenzen an Unterausschüsse oder an die Schulleitung delegieren.</p>	
Zusammensetzung	<p><b>III. Die Schulleitung</b></p> <p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung besteht aus den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie aus der Leiterin oder dem Leiter des Kindergartens und der Leiterin oder dem Leiter der Tagesschulen. Diese bilden gemeinsam die Schulleitungskonferenz (SLK). <sup>4)</sup></p> <p><sup>2</sup> Die Ernennung der Mitglieder der Schulleitung erfolgt durch die Schulkommission. Diese berücksichtigt dabei die Verteilung der Schulen und die Interessen der Stufen. <sup>4)</sup></p> <p><sup>3</sup> ...<sup>5)</sup></p>	

<sup>1)</sup> Fassung vom 22. April 2008 / Inkraftsetzung 1. August 2008

<sup>2)</sup> Fassung vom 22. April 2008 / Aufgehoben per 31. Juli 2008

<sup>4)</sup> Fassung vom 22. Juni 2010 / Inkraftsetzung 1. August 2010

	<p><sup>4</sup> Die Mitglieder der Schulleitung verfügen über Lehrerfahrung und eine anerkannte Schulleitungsausbildung gemäss kantonalen Vorgaben oder sind bereit, diese Ausbildung nach Stellenantritt zu absolvieren. <sup>1)</sup></p> <p><sup>5</sup> ... <sup>5)</sup></p>	
Vorsitz	<p><b>Art. 28</b> <sup>bis 4)</sup></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung wählt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser wird durch die Schulkommission bestätigt.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p><sup>3</sup> Die oder der Vorsitzende vertritt die SLK. Sie oder er nimmt zu diesem Zweck mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil. Die Schulkommission und der Gemeinderat können bei Bedarf auch weitere Mitglieder der Schulleitung zu Sitzungen einladen.</p>	
Arbeitsweise	<p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung tritt in periodischen Abständen zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. <sup>4)</sup></p> <p><sup>2</sup> ... <sup>2)</sup></p>	

<sup>5)</sup> Fassung vom 22. Juni 2010 / Aufgehoben per 31. Juli 2010

<p>Aufgaben und Befugnisse</p>	<p><b>Art. 30</b>  <sup>1</sup> Der Schulleitung obliegt die operative Leitung und pädagogische Führung der Schule. <sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben der Schulleitung ergeben sich aus der Volksschulgesetzgebung. Die Schulkommission kann ergänzende Bestimmungen erlassen. <sup>1)</sup></p> <p><sup>3</sup> ...<sup>2)</sup></p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann den Mitgliedern der Schulleitung im Rahmen der Sanierung und Betreuung von Schulliegenschaften sowie der Schulraumplanung weitere Aufgaben zuweisen. Dabei können die Schulleitungsmitglieder zusätzlich entschädigt werden. <sup>1)</sup></p>	
<p>Verwaltung der Schulliegenschaften</p>	<p><b>IV. Kindergarten- und Schulliegenschaften</b></p> <p><b>Art. 31</b> <sup>4)</sup>  Der Schulverwaltung obliegt die Verwaltung der Tagesschul-, Kindergarten- und Schulliegenschaften.</p>	

<sup>1)</sup> Fassung vom 22. April 2008 / Inkraftsetzung 1. August 2008

<sup>2)</sup> Fassung vom 22. April 2008 / Aufgehoben per 31. Juli 2008

<sup>4)</sup> Fassung vom 22. Juni 2010 / Inkraftsetzung 1. August 2010

Schulhausabwarte	<p><b>Art. 32</b> <sup>1)</sup> Die Hauswarte sind fachlich-administrativ dem Bereichsleiter Schulverwaltung, betrieblich der Schulleitung unterstellt. Näheres regelt der Gemeinderat.</p>	
Benützung der Schul- und Sportanlagen	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Über die Benützung der Kindergarten-, Schul-, Tagesschul- und Sportanlagen für schulfremde Anlässe während der Unterrichtszeit entscheidet die Schulkommission. <sup>4)</sup></p> <p><sup>2</sup> Vom Schulunterricht dauernd nicht beanspruchte Teile von Schul- und Sportanlagen unterliegen der Verwaltung durch den Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup> Die Zuteilung der Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit obliegt der Sportkommission. Näheres regelt der Gemeinderat in einer Verordnung. <sup>1)</sup></p>	
Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst	<p><b>V. Beratungs- und Gesundheitsdienste</b></p> <p><b>Art. 34</b> <sup>1)</sup> <sup>1</sup> Die Organisation des schulärztlichen Dienstes im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung obliegt der Schulleitung.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulverwaltung ist für den</p>	

	schulzahnärztlichen Dienst von Schülerinnen und Schülern der Volksschule wie auch von Privatschulen zuständig.	
	<b>Art. 35</b> <sup>2)</sup>	
Schülerunfallversicherung	<p><b>Art. 36</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schülerinnen- und Schülerunfallversicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> ...<sup>2)</sup></p>	
Information der Erziehungsberechtigten	<p><b>VI. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten</b></p> <p><b>Art. 37</b> <sup>1)</sup></p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind vom Kindergarten und der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht, dem Kindergarten- und Schulbetrieb und der organisatorischen Planung zu informieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten werden einzeln oder als Gesamtheit auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Schulleiterinnen und Schulleiter oder die Schulkommission angehört</p>	

<sup>1)</sup> Fassung vom 22. April 2008 / Inkraftsetzung 1. August 2008

<sup>2)</sup> Fassung vom 22. April 2008 / Aufgehoben per 31. Juli 2008

<sup>4)</sup> Fassung vom 22. Juni 2010 / Inkraftsetzung 1. August 2010



	<p>und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Im Besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Erziehungsberechtigten während des Vorbereitungsverfahrens zu Übertritten und bei Laufbahn- und Übertrittsentscheiden innerhalb der Volksschule.</p>	
Weitere Formen der Mitwirkung	<p><b>Art. 38</b> <sup>1)</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission in einer Verordnung weitere Formen der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten vorsehen.</p>	
Schulleitungskonferenz	<p><b>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 39</b> <sup>1)</sup> Die Mitglieder der Schulleitung müssen spätestens drei Jahre seit Inkrafttreten über eine Schulleitungsausbildung gemäss Art. 28 Abs. 4 verfügen.</p>	
Schulkommission	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer, welche Mitglieder der bisherigen Kommission für Kindergarten und Schule absolviert haben, wird in der Schulkommission angerechnet. <sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> ... <sup>2)</sup></p>	

<sup>1)</sup> Fassung vom 22. April 2008 / Inkraftsetzung 1. August 2008

<sup>2)</sup> Fassung vom 22. April 2008 / Aufgehoben per 31. Juli 2008

Aufhebung bisherigen Rechts	<b>Art. 41</b> <sup>4)</sup> Das Reglement über die Tagesschule vom 20. November 2001 wird aufgehoben.	
Inkrafttreten	<b>Art. 42</b> <sup>4)</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2010 in Kraft.	<b>Art. 42</b> Die teilrevidierten Bestimmungen treten am 1. August 2013 in Kraft.

Muri bei Bern, 18. Januar 1994 / 16. Oktober 2000 / 21. November 2000 / 22. April 2008 / 22. Juni 2010 / 25. Juni 2013

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Die Präsidentin:            Der Sekretär:

sig. S. Leuenberger    sig. K. Schneider

### Bescheinigung

Das vorliegende Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule lag vom 27. Januar - 15. Februar 1994 gemäss Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 öffentlich auf.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Muri bei Bern, 2. März 1994

Die Gemeindeschreiber-Stv.

sig. K. Pulfer

<sup>4)</sup> Fassung vom 22. Juni 2010 / Inkraftsetzung 1. August 2010

Vom Rechtsdienst der Erziehungsdirektion genehmigt.  
Bern, 20. Juni 1994  
Der jur. Direktionssekretär:  
sig. D. Degiorgi

Muri bei Bern, 22. Juni 2010

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident            Die Sekretärin:

Beat Wegmüller        Karin Pulfer

Muri bei Bern, 25. Juni 2013

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident            Die Sekretärin:

Markus Bärtschi       Karin Pulfer

---